

99027003026002, 99027003026002

Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231862519/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026002, 99027003026002
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Geburt, Staatsangehörigkeit, Standesamt I in Berlin, Erstbeurkundung, Ausland, Generationenschnitt, Erstregistrierung, Nachbeurkundung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Nach der Geburt (1010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AllgVwGebVRP2022pAnlage https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_33.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/BJNR005830913.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AllgVwGebVRP2022pAnlage
Teaser	Wenn Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren wurden, kann die Beurkundung im deutschen Geburtenregister sinnvoll sein.
Volltext	Wurden Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt beantragen. Eine gesetzliche Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht. Auch eine ordnungsgemäße ausländische Geburtsurkunde (gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille) beweist die Tatsache der Geburt. Sinnvoll kann eine Nachbeurkundung dann sein, wenn der Name oder die Abstammungsverhältnisse in Deutschland verbindlich nachgewiesen werden sollen. Ferner kann Ihnen das Standesamt nach der Beurkundung jederzeit neue Urkunden (auch

Modul
Sachverhalt

mehrsprachig) ausstellen.

Sofern der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes die Beurkundung der Geburt im deutschen Geburtenregister beantragt wird, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos werden.

Erforderliche Unterlagen

- Vollständiger ausländischer Geburtenregistrauszug oder, falls nicht vorhanden, Geburtsurkunde des Kindes, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille,
- Geburtsurkunden der Eltern, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille ,
- Ausweise der Eltern sowie gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis.
- Wenn die Mutter verheiratet ist oder war: Eheurkunde, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille und im Falle der Ehebeendigung: Nachweis der Auflösung.
- Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind: gegebenenfalls Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter, gegebenenfalls Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge

Die Vorlage weiterer Urkunden kann erforderlich sein. Dies ist abhängig vom ausländischen Urkundenwesen und kann erst nach Prüfung des Antrags beurteilt werden.

Voraussetzungen

- Das Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung nach einem deutschen Elternteil oder durch Einbürgerung erworben.
- Antragsberechtigte sind die einzutragende Person selbst, deren Eltern, deren Kinder, der oder die Ehe- oder Lebenspartner(in).
- Die antragstellende Person oder das Kind haben keinen Wohnsitz in Deutschland.

Kosten

Gebühr: 64€ - 127€
 Die Beurkundung im Geburtenregister ist

Modul	Sachverhalt
	gebührenpflichtig. Die Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt kostet in Rheinland-Pfalz zwischen EUR 64,00 und EUR 127,00. Gebühr: 6,50€ - 13€ Für die Ausstellung einer Geburtsurkunde fallen zusätzliche Gebühren an. Derzeit kostet in Rheinland-Pfalz die Ausstellung einer Urkunde EUR 13,00 jede weitere gleichzeitig bestellte und im selben Arbeitsgang hergestellte Urkunde EUR 6,50.
Verfahrensablauf	Grundsätzlich kann der Antrag bei Auslandswohnsitz über die deutsche Auslandsvertretung gestellt werden. • Alle Urkunden und Ausweise sind dort im Original vorzulegen. • Gegebenenfalls können bei der Auslandsvertretung beglaubigte Kopien gefertigt werden, wofür weitere Gebühren anfallen. • Die Auslandsvertretung kann in der Regel auch feststellen, ob eine Namenserklärung erforderlich ist. In diesem Fall kann eine entsprechende Erklärung gleich vor Ort aufgenommen werden.
Bearbeitungsdauer	Der jeweilige Bearbeitungsstand wird mit der Eingangsbestätigung mitgeteilt. Es ist mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.
Frist	1 Jahr(e) Keine, aber in bestimmten Fällen kann es staatsangehörigkeitsrechtliche Konsequenzen haben, wenn nicht innerhalb eines Jahres die Nachbeurkundung der Geburt beantragt wird.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Bei Ablehnung einer Amtshandlung kann (nur) ein Antrag auf Anweisung beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Sofern das Standesamt I in Berlin die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt, wäre für den Antrag auf Anweisung das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig: https://www.berlin.de/gerichte/amtsgeschichte-schoeneberg/

Modul	Sachverhalt
	https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-schoeneberg/
Kurztext	• Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz • Das Kind besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit zum Antragszeitpunkt • Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) oder nach Einbürgerung trotz Aufenthalts im Ausland • Der Antrag kann gestellt werden von den Eltern, dem volljährigen Kind, dessen Kinder, Ehe oder Lebenspartner(in) • zuständig: Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung zuständig, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten • zuständig: Standesamt des (letzten) deutschen Wohnsitzes
Ansprechpunkt	Sofern Sie nie einen inländischen Wohnsitz hatten, ist das Standesamt I in Berlin für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Nachbeurkundung der im Ausland erfolgten Geburt zuständig. Hatten Sie vor Ihrem Auslandsaufenthalt in Deutschland einen Wohnsitz, so ist das Standesamt Ihres ehemaligen deutschen Wohnsitzes für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: ja Online-Dienst vorhanden: nein Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_einer_auslandsgeburt_final_11.20_.pdf https://www.berlin.de/labo/_assets/standesamt-i/antrag_auf_beurkundung_einer_auslandsgeburt_final_11.20_.pdf
Ursprungsportal	Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz, Birth abroad Notarization of Germans without domestic residence